

Satzung

der Großen Saarbrücker Karnevalsgesellschaft e. V. von 1856 „M´r sin nit so“

§1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Große Saarbrücker Karnevalsgesellschaft e. V. von 1856 „M´r sin nit so“. Er hat seinen Sitz in Saarbrücken und ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts in Saarbrücken eingetragen.

§ 2

Aufgabe und Zweck

Zweck des Vereins ist es, den Karneval und den Heimatgedanken zu fördern und zu pflegen mit dem Ziele, allen Bevölkerungsteilen unserer Stadt und unseres Landes dieses Volksbrauchtum zugänglich zu machen und zu erhalten. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, Zweck und Aufgabe des Vereins zu fördern, die Satzungen anzuerkennen und die Anordnungen des Präsidiums und die

Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren. Sie sind verpflichtet einen regelmäßigen Beitrag (Vereinsbeitrag zuzüglich eines evtl. Abteilungsbeitrages) zu zahlen. Zum Schutze und Gebrauch von Vereinseigentum können Benutzungsgebühren und/oder Pfandgelder erhoben werden. Die Höhe des Vereinsbeitrages, des Abteilungsbeitrages, der Benutzungsgebühr und des Pfandgeldes im Einzelnen regelt die Beitrags- und Gebührenordnung.

2. Über die Aufnahme eines Mitgliedes in den Verein beschließt das Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Beschluss über die Aufnahme ist dem Mitglied mitzuteilen. Die Mitgliedschaft wird erst wirksam bei der Zahlung des ersten Beitrages. Bei der Aufnahme ist dem Mitglied der Inhalt der Satzung zur Kenntnis zu bringen.
3. Von der Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss der Antragsteller schriftlich ohne Angabe des Grundes in Kenntnis gesetzt werden.
4. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann nicht an eine andere Person übertragen werden.
5. Zu Senatoren können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder besonderer Leistungen durch das Präsidium ernannt werden.
6. Ein Mitglied kann seinen Austritt mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium bewirken. Unberücksichtigt vom Austritt bleibt die Begleichung von offenen Beitrags- und Gebührenverpflichtungen und die Rückgabe von Vereinseigentum bzw. dessen Bezahlung bestehen.
7. Den Ausschluss eines Mitgliedes kann das Präsidium nur mit 2/3 Stimmen-

mehrheit beschließen. Der Beschluss muss dem Betroffenen mit Angabe des Grundes, der zum Ausschluss führte mitgeteilt werden. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn

- a) das Mitglied seine Mitgliedschaft missbraucht, das Ansehen und die Interessen des Vereins geschädigt und gegen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstoßen hat,
 - b) das Mitglied sich unehrenhaft Handlungen innerhalb oder außerhalb des Vereins zuschulden kommen lässt,
8. Im Falle eines Ausschlusses steht dem Betroffenen innerhalb 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht des Einspruchs zu. Der Einspruch muss beim Präsidium schriftlich eingereicht werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
9. Die Fälligkeit von Beiträgen, Gebühren und Pfandgeldern regelt das Präsidium.

§ 4

Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) Mitgliederversammlung,
 - b) Präsidium
 - c) Vorstand
2. Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
 - a) Präsident*in
 - b) 2 Vizepräsidenten*innen
 - c) Schriftführer*in
 - d) Schatzmeister*in.
3. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt. Wählbar ist jede Person ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, die Mitglied des Vereins ist. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder ohne Berücksichtigung von Enthaltungen. Die Wahl findet per Akklamation statt. Geheime Wahl ist möglich, wenn sie gefordert wird. Eine Abberufung des Präsidiums vor Ablauf der zweijährigen Amtszeit durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist bei Vorliegen wichtiger Gründe, wie grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zu ordnungsgemäßer Geschäftsführung, statthaft.
4. Wenn bis zu zwei Mitgliedern des Präsidiums innerhalb einer Wahlperiode ausscheiden, können deren Aufgaben bis zum nächsten von der Satzung vorgesehenen Wahltermin von je einem weiteren Präsidiumsmitglied mit wahrgenommen werden. Der satzungsmäßige Funktionstitel selbst ruht.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist das Präsidium gemäß Ziffer 2. Jeweils zwei vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zeichnen als gesetzliche Vertreter des Vereins.
6. Das Präsidium ist berechtigt einen Vorstand zu berufen bzw. Aufgabenbezogene Ausschüsse zu bilden. Vorstandsmitglieder und Ausschussmitglieder werden durch das Präsidium berufen und eingesetzt oder gegebenenfalls abberufen.
7. Alle Ämter (Präsidium, Vorstand, Ausschüsse) werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Kosten können erstattet werden.
8. Mitglieder des Vorstandes sind vom Präsidium zu regelmäßigen Vorstandssitzungen einzuladen und umfassend zu informieren.
9. Einberufung und Beschlussfassung:
 - a) Präsidiumssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/3 der Präsidiumsmitglieder die Berufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt.
 - b) Die Präsidiumssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Präsidiumsmitglieder anwesend ist.
 - c) Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Präsidiumsmitglieder gefasst. Vorstandsmitglieder können mit beratender Stimme zugelassen werden.
10. Bei Bedarf können Ämter, insbesondere auch Präsidiumsämter, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über die Zahlung dieser Aufwandsentschädigung trifft die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit.
11. Für Amtsträger und andere Mitglieder

des Vereines, die als verfassungsmäßig berufene Vertreter gem.

§ 31 BGB ehrenamtlich für den Verein tätig werden, gelten die Haftungsbeschränkungen gem. § 31a BGB.

§ 5

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet alljährlich statt. Sie beschließt über Satzungsänderungen, Erlass und Änderung der Beitragsordnung, Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Entlastung des Präsidiums sowie über den Einspruch eines ausgeschlossenen Mitgliedes und die Auflösung des Vereins. Sie nimmt die Berichte des Präsidiums zur Kenntnis. Über alle Sitzungen der Mitgliederversammlung hat der/die Schriftführer*in ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und ihm/ihr zu unterschreiben ist.
2. Die Mitgliederversammlung wählt das Präsidium sowie die Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglieder des Präsidiums sein.
3. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidium oder Schriftführer einberufen. Die Einladung und die Tagesordnung zur Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher in Textform zuzusenden. Anträge und Anregungen der Mitglieder sind dem Präsidium oder Schriftführer*in spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung einzusenden. Mitgliederversammlungen können als Präsenzversammlung an einen Versammlungsort, als hybride Mitgliederversammlung, bei denen Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und ihre Mitgliederrechte ausüben können, oder als virtuelle Mitgliederversammlung, bei der Mitglieder ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre Mitgliederrechte ausüben, stattfinden. Für die Einladung und Durchführung hybrider und virtueller Mitgliederversammlungen gelten die

gesetzlichen Regelungen des § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Form der Versammlung legt der Vorstand jeweils mit der Einladung fest.

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen und die Tagesordnung, in der die zu beratenden Punkte aufgeführt sein müssen, fristgerecht übersandt worden sind.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.
7. Auf Antrag des Präsidiums oder von 50 % der Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Der Antrag der Mitglieder hat schriftlich, unter Angabe des Zweckes und der Gründe an das Präsidium oder Schriftführer*in zu erfolgen.

§ 6

Das Geschäftsjahr umfasst die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember.

§ 7

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen. Der Antrag auf Änderung der Satzung muss vorher in der Tagesordnung mitgeteilt worden sein.
2. In gleicher Weise wie in Ziffer 1. kann die Auflösung des Vereins beschlossen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das verbleibende Vereinsvermögen der Stadt Saarbrücken übergeben mit der Bestimmung es ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

§ 8

Kassenprüfung

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt, die nicht dem Präsidium angehören. Über das Ergebnis ihrer Prüfung berichten sie in der Mitgliederversammlung.

§ 9

Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Nähere Einzelheiten sind in der Datenschutzordnung, die fester Bestandteil dieser Satzung ist, als Anlage zur Satzung geregelt!

§ 10

Schlussbestimmungen - Salvatorische Klauseln

1. Das Präsidium ist berechtigt, redaktionelle sowie gesetzlich vorgeschriebene Änderungen, die den Sinn der Satzung nicht verändern ohne Einberufung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.
2. Das Präsidium kann sich im Rahmen dieser Satzung eine Geschäftsordnung geben.
3. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Saarbrücken.
4. Die Bestimmungen der §§ 21 - 79 BGB sind Bestandteil dieser Satzung.
5. Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 09. April 2025 geändert und tritt in Kraft mit Ihrer Eintragung im Vereinsregister. Sie ersetzt die bisher gültige Satzung.